

# 1. Vorhandene Straße i. S. d. § 242 BauGB

Maßgeblicher Stichtag: 30.06.1961

1.1 ☒ Straße war am 30.06.1961 tatsächlich angelegt/vorhanden

1.2 ☒ Maßgebliches damaliges Orts-/Landesrecht wurde geprüft

☐ Ortsstatut vorhanden? nein.

Falls kein Ortsstatut vorhanden: Prüfung nach § 15 Preuß. Fluchtliniengesetz:

2.1 ☒ Straße diene tatsächlich der Erschließung vorhandener Bebauung:

Das Dokument vom 14.12.1959 belegt, dass die Straße bereits vor dem Stichtag 1961 der Erschließung der angrenzenden, historischen Innenbereichsbebauung von Ungstein diene.

2.2 ☒ Zustand wurde von der Gemeinde als ausreichend angesehen für inneren Anbau und dem innerörtlichen Verkehr zu dienen:

Mit der Durchführung der Wegeregulierung im Jahr 1959 hat die Gemeinde den damaligen, ortsüblichen Ausbauzustand als funktionsfähig und ausreichend für den innerörtlichen Verkehr akzeptiert

2.3 ☒ Gemeindlicher Wille war erkennbar, auch konkludent ausreichend:

Der Erschließungswille der Gemeinde zeigt sich unmissverständlich (mindestens konkludent) in dem offiziellen Verwaltungshandeln und dem formellen Schriftwechsel mit der Stadt Bad Dürkheim

2.4 ☒ Keine bloße unfertige Wegeanlage oder Außenbereichsstraße:

Die geplante Regulierung schließt eine bloße Baustraße oder einen reinen Feldweg aus; die Straße war fest in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil integriert.

2.5 ☒ Indizien geprüft: alte Pläne, Bauakten, Baugenehmigungen von vor 1961 (ggfs. mit Hinweis auf Erschließung zum damaligen Zeitpunkt), Ratsunterlagen, Unterhaltungsmaßnahmen:

Das Dokument von 1959 beweist, dass die Grundstücke damals als rechtlich gesichert erschlossen galten und die Straße gemeindlich unterhalten wurde.

Ergebnis:

☒ vorhandene Straße → keine erstmalige Herstellung nach Erschließungsbeitragsrecht mehr -> WKB

☐ keine vorhandene Straße → weiter mit Prüfung 2

---

## 2. Zustand nach dem 30.06.1961 / erstmalige endgültige Herstellung

Ausgangspunkt: Prüfung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Straße Anbaubestimmung hatte.

☐ Zeitpunkt der Anbaubestimmung festgestellt

☐ damalige tatsächliche Funktion der Straße geklärt

☐ damals geltende Erschließungsbeitragssatzung ermittelt

☐ Herstellungsmerkmale dieser Satzung geprüft

☐ ggf. ältere Satzungenfassungen aus 70er/80er/90er Jahren geprüft

☐ Bauprogramm der Gemeinde festgestellt

☐ geprüft, ob ein weitergehendes Bauprogramm bestand

☐ Fahrbahn, Beleuchtung, Entwässerung, ggf. Gehweg/Grunderwerb nur soweit nach damaliger Satzung bzw. Bauprogramm erforderlich geprüft

- ☐ festgestellt, ob die Anlage irgendwann endgültig hergestellt war
- ☐ bei früherer Außenbereichsstraße: erneute Bewertung ab Eintritt der Anbaubestimmung

**Ergebnis:**

- ☐ erstmalige endgültige Herstellung bereits früher eingetreten
- ☐ erstmalige endgültige Herstellung noch nicht eingetreten
- ☐ nur Ausbau-/Erneuerungsmaßnahme, kein Erschließungsbeitragstatbestand mehr